



Detailansicht des Regelungsvorhabens

§ 18 Erlaubnisbedürftige Außenstarts und Außenlandungen

Stand vom 13.05.2024 15:47:10 bis 17.06.2024 14:16:05

Angegeben von:

UAV DACH e.V. - Verband für unbemannte Luftfahrt (R000595) am 13.05.2024

Beschreibung:

Novellierung und Anpassung des § 18 LuftVO Erlaubnisbedürftige Außenstarts und Außenlandungen auf die Tatsache, dass Unbemannte Luftfahrzeuge immer Außenstarts und Außenlandungen wahrnehmen müssen und von der Flugplatzpflicht keinen Gebrauch machen dürfen - Abbau von Widersprüchen in der LuftVO

Betroffene Interessenbereiche (1)

Luft- und Raumfahrt [alle RV hierzu]